

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TERWA-Bioenergie GmbH & Co. KG, Südfeld 23, 26907 Walchum, plant auf dem Grundstück Gemarkung Walchum, Flur 29, Flurstücke 47/1 und 47/4, die Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW (Flex-BHKW), durch die Lageverschiebung des vorhandenen Biofilters sowie durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,351 MW auf 3,483 MW ohne Änderung der Inputstoffe sowie der Gasproduktion. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.450 kW elektrische Leistung, 3,483 MW FWL und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Samtgemeinde Dörpen. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Eine Neuversiegelung von Flächen findet nicht statt. Erdarbeiten sind ebenfalls nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass artenschutzrechtliche Verstöße oder erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Das Betriebsgelände ist aufgrund seiner Art und seiner Beschaffenheit als naturfern zu bezeichnen. Naturschutzfachlich relevante Grundflächen, die als Standort, Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten dienen können, werden weder berührt noch in Anspruch genommen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 22.07.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat